Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 2

Nr.: 01/2012

Köln, den 28.12.2011

INHALT

VERFAHRENSORDNUNG zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin" oder „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ der Deutschen Sporthochschule Köln

---

Herausgeber: Der Rektor

Verfahrensordnung zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der Deutschen Sporthochschule Köln

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 des Gesetzes über die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

I. Artikel

Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

§ 1
Rechtliche Grundlage und Grundsätze

(1) Gemäß § 41 Abs. 1 Hochschulgesetz-NRW (HG-NRW) kann die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ von Universitäten an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren (§ 36 Abs. 1 HG-NRW) erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Hervorragende Leistungen in der Forschung werden in der Regel nachgewiesen durch: eine angemessene Anzahl an Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer- review- System oder vergleichbaren Qualitätssicherungsmaßnahmen, davon eine angemessene Anzahl in Erstautorenschaft oder eine Monografie / ein fachspezifisches Lehrbuch und weitere Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelbänden.

(3) Darüber hinaus können weitere Leistungen in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden, wie z.B.

- Herausgeberschaft fachwissenschaftlich anerkannter Zeitschriften;
- Mitarbeit in Leitungsgremien anerkannter wissenschaftlicher Fachgesellschaften;
- Erlangung anerkannter wissenschaftlicher Auszeichnungen oder Preise;
- Platzierung auf Berufungslisten;
- Hauptvorträge auf nationalen/internationalen Kongressen.

(4) Die Verleihung setzt weiter eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren nach Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gem. § 36 HG voraus, welche durch ein Gutachten nachgewiesen werden muss. Die Lehrtätigkeit muss mindestens zwei Semesterwochenstunden über die Dauer von in der Regel zehn Semestern umfassen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die Frist abgekürzt werden. Die Frist beginnt mit dem Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren (vgl. § 41 Abs. 3 HG-NRW).

(5) Die Verleihung ist keine Regelfolge der Habilitation, sondern an ein internes und externes Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren geknüpft, in dem die Leistungen der oder des Vorgeschlagenen evaluiert werden. Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

§ 2
Rahmenkriterien hervorragender Leistungen

(1) Das Verfahren beginnt durch einen Vorschlag eines wissenschaftlichen Instituts, der an die Rektorin oder den Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln zu richten ist.

(2) Nach Eingang des Vorschlags beschließt das Rektorat über die Eröffnung des Verfahrens und beauftragt den Habilitationsausschuss mit der Vorbereitung einer Entscheidung.

(3) Der Habilitationsausschuss bittet die oder den Vorgeschlagenen ihr die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies sind insbesondere

- Kopie der Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis;
- ein Bericht über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang;
- ein Verzeichnis der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten;
- ggf. Sonderdrucke der nach der Habilitation in internationalen Zeitschriften erschienenen Originalarbeiten;
- ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

Der Habilitationsausschuss kann die oder den Vorgeschlagenen zu einem Gespräch einladen, das der zusätzlichen Überprüfung der Voraussetzungen nach § 1 dient und der oder dem Vorgeschlagenen Gelegenheit gibt, sich vorzustellen und seine bzw. ihre Qualifikation zu verdeutlichen.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung holt der Habilitationsausschuss zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem die oder der Vorgeschlagene wirkt. Die Gutachten müssen die Leistungen der oder des Vorgeschlagenen ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass sie oder er die Voraussetzungen gem. § 1 erfüllt. § 11 der Berufungsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln ist entsprechend anzuwenden.

(5) Nach Einholung der erforderlichen Unterlagen sowie der Gutachten und Prüfung aller Voraussetzungen gem. § 1 beschließt der Habilitationsausschuss in offener Abstimmung über die von ihm abzugebende Empfehlung. Bei der Empfehlung ist der besonderen Bedeutung der grundsätzlichen Bindungswirkung fachwissenschaftlicher Gutachten Rechnung zu tragen. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt; bei Verhinderung eines Mitglieds sind schriftliche Voten möglich. Ablehnende Voten müssen wissenschaftlich begründet werden. Der oder die Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis in Abstimmung mit dem Habilitationsausschuss zusammen. Anschließend informiert der Habilitationsausschuss das Rektorat über das Ergebnis der Abstimmung und legt seine Empfehlung zusammen mit allen Verfahrensunterlagen dem Senat zur Stellungnahme vor.

(6) Der Senat leitet seine Stellungnahme gemeinsam mit evtl. Sondervoten und allen Verfahrensunterlagen an das Rektorat weiter. § 12 Abs. 4 bis 6 der Berufungsordnung der Deutschen Sporthochschule über die Abgabe von Sondervoten der überstimmten Mitglieder der Kommission, des studentischen Votums sowie der Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung findet entsprechende Anwendung.

(7) Das Rektorat prüft die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens und trifft die Abschlussentscheidung.

§ 3
Führung des Titels, Rücknahme und Widerruf

(1) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtige durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Deutschen Sporthochschule Köln mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte in den Ruhestand eingetreten ist.

(2) Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Die Verleihung kann auch zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass sie aufgrund von im Verfahren vorgelegten falschen Unterlagen oder aufgrund unrichtiger Angaben erfolgt ist.

(3) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einem Beamten oder einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.

(4) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 36 HG-NW nachträglich entfallen.

(5) apl.-Professorinnen und apl.-Professoren sind auch nach Eintritt in den Ruhestand berechtigt, den Titel weiterzuführen.

(6) Liegt einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gründe vor, so ist dem Titelinhaber oder der Titelinhaberin bzw. dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Rücknahme und Widerruf erfolgen durch das Rektorat.

§ 4
Erlöschen der Befugnis zur Titelführung

Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßige Professor“ erlischt:

- durch Ernennung der „außerplanmäßige Professorin“ oder des „außerplanmäßige Professors“ zur Professorin oder zum Professor;
- im Falle einer Befristung der außerplanmäßigen Professur mit deren Ablauf;
- im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs nach § 3 Abs. 1 bis 4;
- durch Verzicht des Titelträgers;
- wenn keine Lehrbefugnis an der Deutschen Sporthochschule Köln mehr besteht.

II. Artikel
Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

§ 1
Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann gem. § 41 Abs. 2 HG-NRW an Personen verliehen werden, die auf einem an der Deutschen Sporthochschule Köln vertretenen Fachgebiet entsprechend der Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen oder Professoren

1. hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbringen, oder
2. hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren voraus. Die Lehrtätigkeit muss mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr umfassen. Die Frist kann abgekürzt werden, wenn außergewöhnliche Leistungen nach Abs. 1 vorliegen oder eine bereits anderweitig erbrachte, erfolgreiche, selbstständige Lehrtätigkeit vorliegt.

(3) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen haben und darüber hinaus durch besonderes Engagement, z. B. Fachpublikationen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, ihre Verbundenheit zur Deutschen Sporthochschule Köln gezeigt haben. In aller Regel sollen die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren promoviert sein.

(4) Die Bezeichnungen werden von der Deutschen Sporthochschule Köln in der Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Universität pflegen und an der weiteren Entwicklung der Hochschule aktiven Anteil nehmen.

(5) Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Deutschen Sporthochschule im Sinne von § 11 Abs. 1 HG-NRW wird durch die Verleihung nicht erworben.

§ 2
Verfahren, Führung des Titels, Rücknahme und Widerruf

Für das Verfahren der Verleihung, die Führung des Titels sowie die Rücknahme und Widerruf der Verleihung gelten im Übrigen sinngemäß die §§ 2 bis 4 entsprechend für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“.

III. Artikel
Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20.12.2011

Köln, den 28.12.2011

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski